Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen

(Einleitung in die öffentliche Kanalisation)

Jede neu erstellte oder sanierte Entwässerungsanlage für Grundstücke muss vom Zweckverband Torgau-Westelbien abgenommen werden. Die Abnahme findet in jedem Fall statt, bevor die Anlage in Betrieb geht. Die Abnahme erfolgt als Sichtkontrolle der im offenen Rohrgraben.

- Die Sichtabnahme betrifft die Grundstücksentwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes bis zu den Übergabeschächten. Sie kann in mehreren Schritten durchgeführt werden. Das ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn Grundleitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser in unterschiedlichen Tiefenlagen verlegt werden müssen, sodass eine Teilverfüllung des gemeinsamen Leitungsgrabens erforderlich ist.

- Abwasserreinigungsanlagen (ARA) für gewerbliche und industrielle Abwässer werden vom Zweckverband Torgau-Westelbien kontrolliert. Hierzu sind dem Zweckverband die Anlagebescheinigung des Herstellers und die Prüfnachweise und/oder Bauleitererklärungen vorzulegen. Für den Zweckverband ist eine mängelfreie Abnahmebescheinigung Voraussetzung für die Entwässerungsgenehmigung nach Satzung und die Einleitungsgenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz.

- Sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Bestandteil der Anlage zur Grundstücksentwässerung, dürfen nur zugelassene Fachbetriebe gemäß Herstellerbescheinigung die betroffenen Anlagenteile erstellen und abnehmen.

Bitte vereinbaren Sie mit unserer Mitarbeiterin, ***Frau Thieme, Tel. 03421-743666,*** einen Termin für die Abnahme. Dabei erläutern wir ihnen gern, was für die Abnahme vorzubereiten ist.